

Strafrecht

Examensrelevante aktuellere Entscheidungen (Kurzauszüge)

„Blutrache“ bei § 211 StGB / BGH NJW 2006, 1008 ff. / Life & Law 2006, 463 ff.:

Das Motiv der „Blutrache“ ist regelmäßig als niedriger Beweggrund anzusehen. Eine Ausnahme kann gelten, wenn dem Täter durch das Opfer mit der Tötung eines nahen Angehörigen erhebliches Leid zugefügt wurde, das ihn zur Tatzeit noch gravierend belastet.

Gewalt bei § 113 StGB / BVerfG NJW 2006, 136 / Life & Law 2006, 330 ff.:

Es ist mit Art. 103 II GG vereinbar, auch Handlungen wie das Festhalten an Gegenständen und das Stemmen der Füße gegen den Boden, mit denen eine Person ihr Verbringen an einen anderen Ort verhindern will, als Widerstandshandlung mittels Gewalt anzusehen.

Das BVerfG (NJW 1995, 1141) hat nicht entschieden, dass Gewalt mit Gewalttätigkeit gegen eine andere Person gleichzusetzen sei. Es hat lediglich im Zusammenhang mit Sitzblockaden festgestellt, dass die bloße physische Anwesenheit an einem Ort, die ohne weitere Kraftentfaltung auf die Psyche anderer Personen Zwang ausübt, keine Gewaltanwendung ist.

§ 211 StGB: Heimtücke / Gemeingefährlichkeit / Amokfahrt / BGH NStZ 2006, 168 ff. / Life & Law 2006, 323 ff.:

Heimtücke setzt voraus, dass der Täter bewusst die äußeren Umstände der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer wahrnimmt. Dies kann bei Entladung eines „spontanen Aggressionsstaus“ fehlen, insbesondere wenn der Täter sich bei der konkreten Tat in einer Lebenskrise befindet.

**Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 I Nr.3 StGB /
BGH NStZ 2005, 631 / Life & Law 2006, 104 ff.:**

Der Flur und der offene Empfangsbereich des Foyers eines Senioren- und Pflegeheims sind keine Wohnung i.S.v. § 244 I Nr.3 StGB.

**§ 267 StGB: „Nagellack auf Prüfplakette“ /
BGH NJW 2005, 2870 ff. / Life & Law 2005, 827 ff.:**

Die Benutzung eines Fahrzeugs, auf dessen Kennzeichen die Farbe der Plaketten in unzulässiger Weise verändert wurde, stellt eine Urkundenfälschung im Sinne des § 267 I 3. Alt. StGB dar. Der Untergrundfarbe von Prüfplaketten auf Kfz-Kennzeichen kommt insoweit ein eigener Erklärungswert zu.

Gemeingefährlichkeit des Mitteleinsatzes ist zu bejahen wenn der Täter das Fahrzeug mit zügigem Tempo durch Cafèterrassen lenkt und nicht abzusehen vermag, wie viele Personen verletzt oder getötet werden.

Greift der Täter im Zuge einer Amokfahrt nacheinander mehrere Menschen an, ist natürliche Handlungseinheit anzunehmen, wenn sich der Angriff gegen eine vom Täter nicht individualisierte Personenmehrheit richtet.

**§ 244 I Nr.2 StGB: „Verbindungswille“ als Voraussetzung einer
Bandenabrede /
BGH NJW 2005, 2629 ff. / Life & Law 2005, 760 ff.:**

Für die Annahme einer Bandenabrede ist es nicht erforderlich, dass sich sämtliche Mitglieder einer bandenmäßig organisierten Gruppe persönlich verabredet haben und sich untereinander kennen, wenn nur jeder den Willen hat, sich zur künftigen Begehung von Straftaten mit (mindestens) zwei anderen zu verbinden.

**Versuchte Anstiftung /
BGH NJW 2005, 2867 ff. / Life & Law 2005, 753 ff.:**

Glaut der Anstifter, sein objektiv fehlgeschlagener Bestimmungsversuch sei gelungen, so richtet sich sein Rücktritt vom Versuch der Beteiligung nach § 31 II 1. Alt. StGB.

Ein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu verhindern, liegt nur vor, wenn der Anstifter alle Kräfte anspannt, um den Tatentschluss des vermeintlichen Täters rückgängig zu machen, und die aus seiner Sicht bestehende Gefahr beseitigt, dass der Anstifter die Tat begeht.

**§ 316a StGB /
BGH NJW 2005, 2564 ff. / Life & Law 2005, 688 ff.:**

Bei einem nicht verkehrsbedingten Halt (hier: zum Kassieren des Fahrpreises durch einen Taxifahrer) müssen neben der Tatsache, dass der Motor des Fahrzeugs noch lief, weitere verkehrsspezifische Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Tatopfer als Kfz-Führer zum Zeitpunkt des Angriffs noch in einer Weise mit der Beherrschung des Fahrzeugs oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt war, dass es gerade deshalb leichter Opfer des räuberischen Angriffs wurde und der Täter dies für seine Tat ausnutzte.

**Versicherungsmissbrauch als Vortat der Hehlerei, §§ 259 I,
265 I StGB /
BGH NSTZ 2005, 447 ff. / Life & Law 2005, 679 ff.:**

Ein Versicherungsmissbrauch kommt als Vortat des Hehlereitbestandes nicht in Betracht. Zwar ist der Versicherungsmissbrauch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat. Jedoch wird durch den Versicherungsmissbrauch keine rechtswidrige Besitzlage hinsichtlich der versicherten Sache geschaffen.

**Bestimmtheitserfordernis beim Anstiftervorsatz /
BGH NStZ 2005, 381 ff. / Life & Law 2005, 603 ff.:**

Für Anstiftung zum Heimtückemord genügt bedingter Vorsatz des Anstifters, der auch gegeben sein kann, wenn der Anstifter aus Gleichgültigkeit mit jeder eintretenden Möglichkeit der Tatausführung einverstanden ist.

**Wechselseitige Zurechnung von Tatbeiträgen in Abgrenzung
zum nicht mehr zurechenbaren Exzess eines Mittäters /
BGH NStZ-RR 2005, 71 f.; NStZ 2005, 261 f. /
Life & Law 2005, 610 ff.:**

Handeln zwei Täter als Mittäter, so werden Handlungen des einen, mit denen nach den Umständen des Falles gerechnet werden muss, vom Willen des anderen umfasst, auch wenn er sie sich nicht besonders vorgestellt hat.

Ist in einer solchen Konstellation einem der Mittäter die Handlungsweise seines Tatgenossen gleichgültig, so ist er für jede Ausführungsart einer von ihm gebilligten Straftat verantwortlich.

**§ 253 StGB: Vermögensgefährdung /
BGH NStZ-RR 2004, 333 ff. / Life & Law 2005, 107 ff.:**

Die Kenntnis der Geheimzahl einer EC-Karte begründet für sich allein betrachtet keine Vermögensposition. Steht dem Täter indessen bereits die EC-Karte des Opfers zur Verfügung, eröffnet die zusätzlich abgepresste Kenntnis von der Geheimzahl die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf den Zahlungsanspruch des Opfers gegen die die EC-Karte akzeptierenden Banken, so dass eine für den Eintritt eines Vermögensnachteils i.S. des § 253 StGB ausreichende Vermögensgefährdung vorliegt.

Öffentliches Recht

Examensrelevante aktuellere Entscheidungen (Kurzauszüge)

EuGH NVwZ 2004, 1471 = BayVBl. 2005, 205

Das Gemeinschaftsrecht steht einem nationalen Verbot von Tötungssimulationsspielen nicht entgegen.

Dazu auch VGH Mannheim, NVwZ-RR 2005, 472

Zumindest bei einer summarischen Prüfung können Paintball-Spiele wohl nicht mit Tötungsspielen gleichgesetzt werden!

EuGH NVwZ 2005, 190

Dosenpfand als versteckte Diskriminierung ausländischer Getränkehersteller

EuGH NJW 2005, 1033

Art. 49 EG steht dem entgegen, dass in einem Mitgliedsstaat die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten Personalausweise mit sich führen müssen, wenn dies Inländer nicht müssen.

BVerfG NJW 2005, 2059 = Life&Law 2005, Heft 8

Ein MDB kann die anberaumte Lesung zur EG-Verfassung weder durch einen Organstreitantrag noch über eine Verfassungsbeschwerde verhindern. Allerdings steht es ihm frei, gegen das Zustimmungsgesetz präventive (also vor Verkündung durch den Präsidenten) Rechtsbehelfe einzulegen.

Mit diesem Fall könnte die Maastrich-Entscheidung des BVerfG am aktuellen Beispiel der EG-Verfassung abgeprüft werden. Neben der Möglichkeit präventiver Rechtsbehelfe gegen völkerrechtliche Zustimmungsgesetze ist v.a. der Prüfungsmaßstab des Art. 23 I 3 GG wichtig!!

BVerfG DVBl. 2005, 969 = BayVBl. 2005, 592

Die Neufassung § 15 II VersG ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Auch eine vom Staat initiierte Versammlung kann sich auf Art. 8 GG berufen. Das Prioritätsprinzip kann im Einzelfall durchaus durchbrochen werden, wenn die als zweites angemeldete Versammlung nicht eine reine Verhinderungsdemo ist und bei einer Abwägung ihre Interessen, eine Versammlung gerade an diesem Ort und diesem Zeitpunkt abzuhalten überwiegen.

BVerfG, NJW 2005, 2289 = Life&Law 2005, Heft 9

Der Gesetzgeber war beim Erlass des Umsetzungsgesetzes zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl verpflichtet, das Ziel des Rahmenbeschlusses so umzusetzen, dass die Einschränkung des Grundrechts auf Auslieferungsfreiheit verhältnismäßig ist. Insbesondere hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 16 II GG schonend erfolgt. Dabei muss er beachten, dass mit dem Auslieferungsverbot gerade auch die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes für den von einer Auslieferung betroffenen Deutschen gewahrt werden sollen.

Nicht die Entscheidung selbst, aber die Übertragung auf ein Richtlinienumsetzungsgesetz ist höchst examensrelevant: Das BVerfG prüft nicht die Vorschriften, die inhaltsgleich mit den europäischen Vorgaben sind. Nur wenn der nationale Gesetzgeber über diese hinausgeht oder ihm danach Spielräume zustehen, nimmt das BVerfG in Fortführung seiner Solange-Rspr. seine Kompetenzen wahr.

BVerfG FamRZ 2005, 2047 = Life&Law 2006, Heft 1

Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bei Eheleuten, die aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen unterhalten.

BVerfG NJW 2006, 751 = Life&Law 2006, 269

Verfassungsgemäßheit des LuftSiG: Verletzung von Art. 2 II, 1 I GG der Flugzeuginsassen, dazu fehlende Kompetenz des Bundes, Art. 35 II S. 2 GG, allein Tötung der Terroristen denkbar

BVerfG NJW 2006, 207 = Life&Law 2006, Heft 5

Zum Anspruch auf Unterlassung herabsetzender Äußerungen: Anders als beim Widerruf oder strafrechtlichen Sanktionen gilt hier nicht der Grundsatz der meinungsfreundlichsten Auslegung, vielmehr ist dem Äußernden zuzumuten, sich eindeutig zu äußern.

BVerwG NVwZ 2005, 83 = Life&Law 2005, 257

Eine Gemeinde, die zugleich Bauaufsichtsbehörde ist, kann sich nicht auf § 36 BauGB berufen. Weder ist hier eine förmliche Erteilung erforderlich, noch resultieren aus § 36 BauGB materielle Rechte. Die Widerspruchsbehörde kann demnach die Baugenehmigung ohne vorherige Ersetzung des Einvernehmens erteilen! Die Gemeinde kann sich nur auf die materiellen Rechte aus §§ 31, 33, 34, 35 berufen.

BayVGH BayVBl. 2005, 369 = Life&Law 2005, 629

Eine Nutzungsuntersagung verpflichtet nicht dazu, die gelagerten Gegenstände zu entfernen.

BayVGH BayVBl. 2006, 405

Die Unterschriften für ein BB verlieren nicht ihre Gültigkeit durch einen längeren Zeitraum der Untätigkeit.

Ein BB, das eine Vorentscheidung für einen BPL-Inhalt betrifft, verstößt nicht gegen § 1 VII BauGB, wenn nur Rahmenfestlegungen betroffen sind und ein Planungsspielraum für den Gemeinderat verbleibt.

OVG Lüneburg, NJW 2006, 391 = Life&Law 2006, Heft 7

Eine Gefährdeanschreiben – Warnung vor Versammlungsteilnahme – stellt einen Grundrechtseingriff dar und bedarf einer Rechtfertigung.